

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger: Informationen für Beamte zum Thema Urlaub
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Klassische oder pauschale Beihilfe? Eine Entscheidungshilfe (pkv.de)
- Beamte bei der Autobahn GmbH: Grundlagen, Fragen und Antworten
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



sich das BMVI in den Anwendungshinweisen für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamtinnen und Beamten von den Bundesländern zum FBA und zur Autobahn GmbH des Bundes verpflichtet, dass es, wenn es zu Rückversetzungswünschen durch Beamtinnen und Beamte kommen sollte, und das Land hat hierzu seine Zustimmung erteilt, auch der Bund der Versetzung zustimmen werde. Der Zeitpunkt der Versetzung sollte aus dienstlichem Interesse einvernehmlich gefunden werden.

Die zitierten Paragraphen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand September 2021 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Beamte bei der Autobahn GmbH

Grundlagen, Fragen und Antworten



dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Warum sind die Beamtinnen und Beamten nicht originäre Beschäftigte bei der Autobahn GmbH?

Gemäß § 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) haben der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird, das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Private Unternehmen, wie es Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind, dürfen daher in der Regel keine Beamte beschäftigen. Lediglich die Dt. Post AG, die Dt. Telekom AG und die Deutsche Bank AG, als Rechtsnachfolgerin der Postbank AG, dürfen gemäß Art. 143b Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes (PostPersRG) als Privatunternehmen Beamtinnen und Beamte haben. Eine solche Konstruktion wurde von der Politik für die Autobahn GmbH nicht gewollt. Vielmehr ist eine Konstruktion gewählt worden, wie sie bei der Deutschen Bahn AG und dem Bundeseisenbahnvermögen schon besteht.

Warum kann ich als Beamtin oder Beamter dennoch für die Autobahn GmbH arbeiten?

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBG können Beamtinnen und Beamte mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert, zugewiesen werden. Daher mussten alle Beamtinnen und Beamten ihre Zustimmung für eine Beschäftigung bei der Autobahn GmbH erklären.

Welche personalrechtlichen Entscheidungen trifft das FBA für die Beamtinnen und Beamten bei der Autobahn GmbH?

Dem FBA obliegen als Dienstherr alle statusrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise Beförderungsentschei-

dungen sowie die Durchführung von Beurteilungsverfahren, die Vergabe von der Leistungsbesoldung, die Gewährung von Teilzeit und Elternzeit, die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Entscheidung über die Anerkennung von Unfällen als Dienstunfälle, die Durchführung von Disziplinarverfahren als auch die Versetzungen in den Ruhestand.

Das FBA ist zudem für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten bei der Autobahn GmbH zuständig.

Auch hat das FBA die Rechtsaufsicht darüber, dass die Autobahn GmbH die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet.

Welche Entscheidungen trifft die Autobahn GmbH für die Beamtinnen und Beamten?

Die Befugnisse, die die Autobahn GmbH gegenüber den Beamtinnen und Beamten haben, regelt eine „Zuweisungs- und Beurteilungsvereinbarung“ hat, die zwischen der Autobahn GmbH und dem FBA geschlossen wurde. Der dbb hat tatkräftig bei der Gestaltung dieser Vereinbarung mitgearbeitet und dafür Sorge getragen, dass das originäre Statusrecht der beachtet werden. Es wurde insbesondere auch darauf geachtet, dass Beamtinnen und Beamte bei der Autobahn GmbH nicht grundlegend gegenüber den Tarifbeschäftigten benachteiligt werden.

Danach ist die Autobahn GmbH als erstes verpflichtet, die Beamtinnen und Beamten amtsangemessen einzusetzen. Allen Beamtinnen und Beamten stehen sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Laufbahnen offen. Die Autobahn GmbH ist dazu verpflichtet, auf Anforderung des FBA und nach der im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geltenden Beurteilungsrichtlinien, qualifizierte Zulieferungen für die Erstellung von Beurteilungen bzw. Beurteilungsbeiträge zu leisten.

Des Weiteren werden in § 12 der Vereinbarung weitere beamtenrechtliche Befugnisse zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Beamtinnen und Beamten übertragen.

Dies sind insbesondere Regelungen der Ordnung im Betrieb, zum Verhalten der Beschäftigten, zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, die Anordnung von Mehrarbeit, die Gewährung von Freizeitausgleich oder Vergütung für Mehrarbeit.

Auch darf die Autobahn GmbH Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV Bund), der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV Bund) gewähren und der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchElTV Bund), soweit eine Entscheidung nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist sowie Dienstbefreiungen genehmigen. Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen obliegt ebenfalls der Autobahn GmbH.

Ich will nicht mehr bei der Autobahn GmbH dienen und zurück zum Land gehen. Was muss / kann ich machen?

Sofern das abgebende Land keine schriftliche Zusicherung der Wiederaufnahme abgegeben hat, können sich Beamtinnen und Beamten nur um eine freie Planstelle bei dem entsprechenden Land bewerben.

Haben die Beamtinnen und Beamten eine freie Planstelle bekommen und das aufnehmende Land hat seine Zustimmung für die Übernahme erklärt, muss von Seiten der Beamtin oder des Beamten ein Antrag auf Versetzung gemäß § 28 BBG gegenüber dem FBA gestellt werden.

Das FBA kann dann die Versetzung aussprechen. Es ist aber eine Ermessensentscheidung des FBA. Dies bedeutet, dass das FBA auch das Versetzungsbegehren ablehnen kann. Dann ist ein Wechsel zum Land nicht möglich. Jedoch hat